
o 29. Jahrgang

o Ausgabetag

28.12.2015

Nr.

25

Inhaltsangabe

- 64/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
4. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001
- 65/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
4. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)
- 66/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2016

Herausgeber

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de



4. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses nachstehende Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

Der Gebührentarif, der gemäß § 1 Satz 1 Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 12 „Lichtpausen und Plots“ wird der Satz „Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.“ ersatzlos gestrichen.
2. Nach Tarifstelle 15 wird folgende neue Tarifstelle 16 eingefügt:
„Gewährung von Akteneinsicht im Bauordnungsamt
 - a) Anforderung einer Hausakte ohne Akteneinsicht
12,00 €
 - b) Anforderung einer Hausakte mit Akteneinsicht (Beaufsichtigung und Beratung)
je angefangene halbe Stunde
24,00 €
 - c) Herausgabe von Akten an öffentlich bestellte Sachverständige
24,00 €“

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001 tritt am 01.01.2016 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frechen vom 12.10.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 21.12.2015

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



4. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung)

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

In § 1 Absatz 3 Ziffer 1

werden die Worte „besonders überwachungsbedürftigen“ durch das Wort „gefährlichen“ ersetzt.

In § 2 Absatz 2 Ziffer 5 Buchstabe a)

werden nach dem Wort „Mengen“ die Worte „und Leuchtstoffröhren“ eingefügt.

In § 3 Satz 1

werden nach den Worten „Grünen Punkt“ die Worte „oder einer sonstigen Kennzeichnung eines Dualen Systembetreibers“ eingefügt.

In § 4 Satz 1 Buchstabe c)

werden

1. in Ziffer 4 nach dem Wort „Unterhaltungselektronik“ die Worte „und Photovoltaikmodule“ ergänzt
2. in Ziffer 6 die Worte „mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge“ und in Ziffer 8 die Worte „mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte“ gestrichen.

§ 5 Absatz 1 wird um folgenden Buchstaben c) ergänzt:

„Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule, die an die Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte des Rhein-Erft-Kreises, Haus Forst, anzuliefern sind.“

In § 7 Absatz 3 Buchstabe a) Ziffer 1

werden nach dem Wort „Elektronikgeräte“ die Worte „mit Ausnahme von Nachtspeicherheizgeräten und Photovoltaikmodulen“ eingefügt.



**Artikel II
Inkrafttreten**

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) tritt am 01.02.2016 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 21.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 08.10.2010 über die Entsorgung von Abfällen und Wiederverwertung von Stoffen (Abfallsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 21.12.2015

Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2016

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S.516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S.208), i.V.m. § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. 1980 S.580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S.622), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 15.12.2015 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Im Jahr 2016 dürfen an folgenden Sonntagen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Frechen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

10.04.2016 aus Anlass des Schnäppchen- und Frühlingmarktes
05.06.2016 aus Anlass des Stadtfestes
11.09.2016 aus Anlass des Deutsch-Holländischen-Stoffmarktes
06.11.2016 aus Anlass des Martinsmarktes

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2016 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 21.12.2015

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp